



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 5. November 2004

Nr. 22

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
236. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 22. November 2004	146
51. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 22. November 2004 ...	146
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg für das Haushaltsjahr 2004	147
Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) vom 28. Oktober 2004	148
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Musikpädagogik - FPO MuP) vom 28. Oktober 2004	149
Satzung zur Änderung der Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP) vom 28. Oktober 2004	152
Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Musiktherapie mit Masterabschluss an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studien- und Prüfungsordnung Musiktherapie StuPO Mth) vom 28. Oktober 2004	157
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	162

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 28. Oktober 2004

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 236. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 22. November 2004, 09:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung :

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 Bebauungsplan S-100-04 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Weingäßchen I“ – 1. Entwicklungsabschnitt des Wohngebietes zwischen Weingäßchen und Regelsbacher Straße der Stadt Schwabach
 - 1.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lauf-Ost“ der Gemeinde Adelsdorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.3 Flächennutzungs-Änderung Adelsdorf: Lauf Ost und vorhabenbezogener Bebauungsplan Adelsdorf: Lauf Ost (Anwesen Fleck) der Gemeinde Adelsdorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „In der Hut 12, 12 A – D, 14, 14 A – D, 16, 16 A – B“ der Stadt Baiersdorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alter Ortskern“ der Gemeinde Spardorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.6 Aufstellung einer Ergänzungssatzung Nr. 1 nach § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich „Kapellenweg“ im Ortsteil Seckendorf des Marktes Cadolzburg, LKr. Fürth
 - 1.7 9. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“ im Bereich des Gemeindeteiles Steinbach des Marktes Cadolzburg, LKr. Fürth
 - 1.8 10. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“ zur Darstellung des Ökokontos „Am Weierfeld“ des Marktes Cadolzburg, LKr. Fürth
2. Geplanter Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rückersdorf“, Landkreis Nürnberger Land

Nürnberg, 28. Oktober 2004

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 21. Oktober 2004

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 51. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 22. November 2004, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung :

1. Feststellung der Jahresrechnung 2003
2. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 1994 bis 2003
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2005
4. Siebte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Änderung des bisherigen Kapitels B XI Wasserwirtschaft;
Beschlussfassung
5. Achte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Änderung des bisherigen Kapitels B I Natur und Landschaft und Änderung des bisherigen Kapitels B VII Erholung;
Beschlussfassung
6. Zehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Änderung des bisherigen Kapitels B III Land- und Forstwirtschaft;
Beschlussfassung
7. Vortrag „Zukunft der Regionalplanung in Bayern“ durch MR Laven - Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Abt. Landesentwicklung

Nürnberg, 21. Oktober 2004

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund §§ 19 ff. der Satzung des Gewässerzweckverbandes Gunzenhausen-Weißenburg vom 18.09. 1979 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.780,00 €
--	------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.240,00 €
--	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Leistung der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verbandssatzung, wird für das Jahr 2004 auf 741,37 € festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Leistungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Weißenburg, 22. Oktober 2004

Gewässerzweckverband
Gunzenhausen-Weißenburg
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Gewässerzweckverband Gunzenhausen-Weißenburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 08.11.2004 bis einschließlich 15.11.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Str. 18, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 147

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Diplomprüfungsordnung
der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO)**

Vom 28. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der ADPO**

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „verliehen“ die Worte „und eventueller weiterer Qualifikationen“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Studiensemester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 wird am Ende angefügt:
„Die Prüfungskommission im Fach Lehrpraxis besteht aus mindestens zwei Prüfern.“
5. §§ 25 und 26 werden gestrichen.

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 05.10.2004 Gz. XII/6-H6334.3-12/34 283.

Nürnberg, 28. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die pädagogischen Studiengänge
an der Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung
Musikpädagogik – FPO MuP)**

Vom 28. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der FPO MuP**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„In Instrumentalpädagogik (IP), Gesangspädagogik (GP), Instrumentalpädagogik Jazz (IPJ), Gesangspädagogik Jazz (GPJ) und Elementarer Musikpädagogik (EMP) können Abschlüsse in einem oder mehreren künstlerischen Hauptfächern bzw. Zusatzfächern bzw. musikpädagogischer Zusatzqualifikationen erworben werden.“
2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Im Falle von Zusatzqualifikationen erhöhen sich die SWS entsprechend der jeweiligen Stunden-tafel.“
3. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„das zweiteilige Unterrichtspraktikum absolviert und einen Praktikumsbericht vorgelegt hat.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach „Anlage 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „zwei Lehrproben gemäß § 21 ADPO“
 - c) In Abs. 1 Nr. 3 wird am Anfang „die“ durch „eine“ ersetzt.
5. § 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gesamtnote wird zu 60 Prozent aus der Hauptfachnote, zu 20 Prozent aus den Pflicht-fachnoten und zu 20 Prozent aus der Note der Diplomarbeit errechnet.

(2) Die Hauptfachnote setzt sich zur Hälfte zu-sammen aus der Note für Instrument/Gesang/künstler. Praxis der EMP und zu je einem Viertel aus der Note für Didaktik/Methodik und der Note für Lehrpraxis.“
6. In Anlage 1 wird der Absatz
Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel wie folgt geändert:
„(1. - 6. Semester)

Für Melodieinstrumentalisten und Sänger:
- Unvorbereitetes Harmonisieren einer Melodie (Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in ein-facher Weise
- Zwei kleine Klavierbegleitungen unterschiedli-chen Charakters zu Stücken der gängigen Un-terrichtsliteratur des HF-Instruments
- Ein Stück mit einfacher selbstausgesetzter Ge-neralbassbegleitung
- Zwei- bis dreistimmiges Spiel (auszugsweise Partiturspiel oder Klavierstück)
- Umgang mit den wichtigsten Skalen
- Umgang mit den wichtigsten Drei- und Vierklän-gen, einschließlic Umkehrungen und Akkord-symbolen
- Akkordverbindungen: Kadenzen, D7-Auflösun-gen und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop-Rock-Jazz

Ein unterhältiger Teil der Prüfung kann auch durch den Vortrag eines vorbereiteten Stückes der einschlägigen klassisch-romantischen Litera-tur abgeleistet werden.

Für HF-Pianisten:
- Unvorbereitetes Harmonisieren einer Melodie (Kinderlied, Volkslied, Spiritual, Blues...) in soli-dem Klaviersatz
- Ein Satz aus einem Klavierauszug (mit selbst angebrachten Erleichterungen und Kürzungen)
- Ein Stück mit selbstausgesetztem Generalbass
- Realisation eines kleinen Trio- oder Quartettsat-zes ohne transponierende Instrumente und ohne C-Schlüssel (Partiturspiel)
- Umgang mit allen Skalen
- Umgang mit allen Drei- und Vierklängen, ein-schließlic Umkehrungen und Akkordsymbolen
- Akkordverbindungen: Kadenzen, D7-Auflösun-gen und weitere wichtige Wendungen der „Klassik“ und des Pop-Rock-Jazz... (Dauer 15 Minuten)“
7. In Anlage 2 wird am Ende angefügt:
„Die Prüfungsanforderungen im Zusatzfach orien-tieren sich an den Anforderungen in der Diplom-prüfung im Zusatzfach. Für die Diplomvorprüfung sind mindestens drei Stücke vorzubereiten.“
8. Nach der Anlage 4 wird folgende neue Anlage 5 eingefügt:
„ANLAGE 5 (zu § 6): Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplomprüfung im Zusatzfach

- **Streichinstrumente**
Drei Werke oder Einzelsätze unterschiedlicher Stil-epochen, darunter der Kopfsatz eines Konzertes, ein langsamer Satz und ein zeitgenössisches Werk (Dauer 30 Minuten)

- Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott

Drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein zeitgenössisches Werk (Dauer 30 Minuten)

- Klassisches Saxophon

Drei der für die Saxophonmusik wesentlichen Stilbereiche müssen mit mindestens je einem Werk vertreten sein:

(Früh-)Barock, Neoklassik (Delden), Impressionismus (Lantier), Moderne (Jolivet), Zeitgenössische Literatur, gekennzeichnet durch Einbeziehung „zeitgenössischer Spieltechniken“ (Noda)
(Dauer 30 Minuten)

- Blechblasinstrumente

Mindestens drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein zeitgenössisches Werk (Dauer 30 Minuten)

- Harfe

Ein Werk aus Barock oder Klassik

Ein Werk aus der Romantik oder aus der Zeit 1870-1970

Ein zeitgenössisches Werk

Eine mittelschwere Etüde

Ein Satz aus einem Konzert für Harfe oder ein Kammermusikwerk
(Dauer 30 Minuten)

- Pauken und Schlagzeug

Je ein Stück für kleine Trommel, Pauken, Marimba, Vibraphon, Drumset und Setup, davon muss ein Stück ein Satz aus einem Solokonzert sein (Dauer 30 Minuten)

- Klavier

Fünf Werke:

ein ganzes Werk aus dem Barock

1. eine vollständige Sonate (oder Variationen) aus der Klassik

2. ein ganzes Werk aus Romantik/Impressionismus

3. eine virtuose Etüde

4. ein zeitgenössisches Werk

Die Werke sind nicht unbedingt auswendig vorzutragen.

(Dauer 30 Minuten)

- Orgel

a) Orgelliteratur

Ein Werk mit Fuge von J.S. Bach

Ein Werk der romantischen Stilepoche (einschl. Frankreich)

Ein anspruchsvolles Werk (nach 1930 komponiert)

Ein Trio-Satz

(Dauer 30 Minuten)

b) Orgelimprovisation

Eine Partita (vorbereitet)

- Blockflöte

Fünf Werke, es müssen mindestens Sopran- und Altblockflöte gespielt werden:

1. ein Diminutionsstück (auch Recercata) aus Renaissance oder Frühbarock z. B. von van Eyck oder Bassano

2. ein frühbarockes Stück mit Bc, z. B. von Fontana

3. ein Werk im französischen Stil, z. B. von Dieupart

4. ein Werk im italienischen oder vermischtem Stil, z.B. Telemann, Sonate C-Dur (Getr. Musikmeister) oder Händel, Sonate d-Moll

5. ein zeitgenössisches Werk, z. B. Hirose, Meditation

Davon muss ein Werk ein Solostück und eines ein Kammermusikwerk sein (Dauer 30 Minuten)

- Barockvioline

Vier Werke:

1. ein Werk des Frühbarock (italienisch, deutsch, englisch)

2. mindestens zwei unterschiedliche Sätze aus einem Werk des franz. Barock (Couperin, Marais, Leclair)

3. mindestens zwei unterschiedliche Sätze aus einem Werk des deutschen Hochbarocks (Bach, Telemann, etc.)

4. mindestens ein Werk bzw. zwei unterschiedliche Sätze aus den folgenden Bereichen:
Süddeutscher/Österreichischer Barock (Biber, Schmelzer)

Italienischer Hochbarock (Corelli, etc.)

Vermischter Geschmack (C.Ph.E.Bach, etc.)

Klassik

Ein Programmpunkt muss Kammermusik sein (Trio-sonate bis begleitetes Solokonzert)

(Dauer 30 Minuten)

- Viola da Gamba

Werke aus:

1. Frühbarock (z. B. Frescobaldi, Divisions von Simpson; Consort: Purcell, Locke)

2. französischem Barock, mindestens drei Sätze (z. B. Marais; Consort: Charpentier oder Lully)

3. italienischem oder deutschem Barock (z. B. Sonate von Corelli, Schenck, Telemann, J.S. Bach)

4. vermischtem Stil (C.P.E.Bach, Schaffrath) oder Klassik (z. B. Quartett von Stamitz, Barytontrio von Haydn)

5. 20./21. Jahrhundert (z. B. von H. Hartl, H. Bornefeld, Durko)

Es müssen mindestens vier Bereiche vertreten sein, die Bereiche 2. und 3. sind verbindlich, die übrigen fakultativ.

Außerdem müssen enthalten sein:

- ein Solostück (unbegleitet)

- ein Consort-Werk (Diskant-Viola da Gamba)

- ein Kammermusik-Werk (mindestens vier Mitwirkende)

(Dauer 30 Minuten)

- Traversflöte

Fünf Werke, gespielt auf einklappiger Flöte, möglichst ein Stück mit Renaissance-Flöte oder mehrklappiger Flöte:

1. im französischen Stil, z. B. von Hotteterre

2. im italienischen oder im vermischtem Stil, z. B. von Händel

3. im empfindsamen oder galanten Stil, z. B. von C.Ph.E.Bach
4. ein mehrsätziges Solostück oder drei einzelne Solostücke aus dem 18. Jahrhundert, z. B. von Telemann, Quantz, Braun
5. ein Stück für Renaissance-Flöte oder ein Stück aus dem 19. Jahrhundert, gespielt auf einklappiger (oder mehrklappiger) Flöte, z. B. Kuhlau, op. 10

Davon muss ein Werk ein Solostück und eines ein Kammermusikwerk sein.
(Dauer 30 Minuten)

- Barockoboe

Drei Werke aus verschiedenen Stilbereichen, darunter ein Kammermusikwerk (Dauer 30 Minuten)

- Barockfagott/Dulzian

Die Prüfung muss nur auf einem Instrument abgelegt werden (Barockfagott oder Dulzian).

Dulzian:

1. Diminutionsstück für Dulzian
2. Canzone oder Sonata „basso solo“ mit Bc. aus dem Frühbarock, z. B. von Selma y Salaverde oder Frescobaldi
3. Canzone oder Sonata mit 1- 2 Melodieinstrumenten aus dem Frühbarock mit obligatem Dulzian, z. B. von Castello oder Fontana
4. Duett, Trio oder Quartett aus dem 16. Jahrhundert ohne Bc., z. B. von Lasso

oder Barockfagott:

Je eine Sonate oder Suite im französischen und italienischen Stil und eines deutschen Komponisten, z. B. von Boismortier, Vivaldi, Telemann

eine Duett-Sonate oder -Suite ohne Bc.

eine Sonate mit Fagott als Bc-Instrument oder obligatem Fagott
(Dauer 30 Minuten)

- Cembalo

Werke aus

1. Frühbarock, z. B. J.P. Sweelinck, Variationen; G. Frescobaldi, Toccaten oder Partita sopra l'Aria di Follia; Froberger, Toccaten
2. Französischem Barock, z. B. drei Stücke unterschiedlichen Charakters
3. von J. S. Bach, z. B. eine dreistimmige Sinfonia, oder Präludium und Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“

- Gitarre

Stücke aus verschiedenen Stilbereichen, darunter darf ein Kammermusikwerk sein (max. 10 Minuten)
(Dauer 30 Minuten)

- Akkordeon

- mindestens eine Übertragung aus früheren Stilepochen, z. B. Sonate von Domenico Scarlatti
- mindestens zwei Werke des 20. Jh. unterschiedlicher Charaktere

Instrument mit Manual III ist erforderlich!
(Dauer 30 Minuten)

- Gesang (klassisch)

Werke verschiedener Stilepochen aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied/Song. Die Werke sind mit Ausnahme der Oratoriumsarien auswendig vorzutragen (Dauer 30 Minuten)

- Elementare Musikpädagogik

1. Künstlerische Gestaltung (Dauer 10 Minuten)
2. Eine Lehrprobe in einer frei zu wählenden Altersstufe mit schriftlichem Entwurf (Dauer 45 Minuten) mit anschließendem Kolloquium, das inhaltlich didaktisch-methodische Aspekte des Faches beleuchtet (Dauer 20 Minuten)

- Jazz-Instrumente (außer Schlagzeug)

- Jazz-Gesang

1. Vortrag von Werken eigener Wahl mit eigenem Ensemble (ein Teil der Prüfung kann Solo bestritten werden)
2. Prüfung von **40 Standards** (auswendig) – verschiedene Stilarten, Melodien, Harmonien und passende Skalen aller 40 Standards müssen vorbereitet sein (bei Gesang mit Text)
3. Vortrag von **10 Solotranskriptionen** verschiedener Instrumente oder Gesang
4. Vomblattspiel von zwei mittelschweren Big Band-Stimmen (Chorstimmen) verschiedener Stilarten
(Gesamtdauer 30 Minuten)

- Jazz-Schlagzeug

1. Vortrag von Werken eigener Wahl und mit eigenem Ensemble (ein Teil der Prüfung kann Solo bestritten werden)
2. Prüfung von **40 Standards** (auswendig) – verschiedene Stilarten. Hiervon 10 mit vorzuführender Melodie, Akkorden und passenden Skalen (entweder Gesang ohne Text, Mallets, Drumset oder Klavier)
3. Vortrag von **5 Solotranskriptionen** verschiedener Interpreten und verschiedener Art
4. Vomblattspiel von zwei mittelschweren Big Band-Stimmen verschiedener Stilarten
(Gesamtdauer 30 Minuten)“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18.10.2004 Gz. XII/6-H6334.3-12/34 287.

Nürnberg, 28. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 149

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für die pädagogischen Studiengänge
an der Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg (Studienordnung
Musikpädagogik - StudO MuP)**

Vom 28. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der StudO MuP**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Ziel des Studiums; Weitere Qualifikationen

- (1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom-Musiklehrers vor. Es schließt mit der Pädagogischen Diplomprüfung ab.
- (2) Das Studium der pädagogischen Studiengänge mit einem Hauptfach kann bei besonderer Eignung des Studierenden und im Rahmen vorhandener Kapazitäten ergänzt werden durch eine musikpädagogische Zusatzqualifikation, ein Zusatzfach oder ein weiteres Hauptfach. Die Eignung für die musikpädagogische Zusatzqualifikation wird durch ein Kolloquium, für ein Zusatzfach oder ein weiteres Hauptfach durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen. Ergänzend zu den Anforderungen der QualV werden bei der Eignungsprüfung die grundlegende Musikalität und Aspekte pädagogischer Entwicklungschancen durch praktische Übungen in einer Gruppenveranstaltung überprüft.
- (3) Die musikpädagogische Zusatzqualifikation bietet eine inhaltliche Erweiterung der Hauptfachkompetenz durch Kennenlernen anderer Ansätze im Umgang mit Musik (z. B. Improvisation) oder anderer Stilrichtungen (z. B. Jazz, Klassik, Historische Aufführungspraxis, EMP). Weitere Schwerpunkte bilden Ensemblespiel und Ensembleleitung. Dieser Studienzweig führt zu keiner weiteren Lehrbefähigung.
- (4) Das Zusatzfach ist ein zweites oder weiteres künstlerisches Studienfach, das nur im Zusammenhang mit einem Hauptfach studiert werden kann. Die Studien- und Prüfungsbedingungen im didaktisch-methodischen Be-

reich entsprechen denen des Hauptfaches. Die spieltechnischen Anforderungen in der künstlerischen Prüfung sind gegenüber der Hauptfachprüfung deutlich reduziert. Mit der Prüfung im Zusatzfach wird eine weitere Lehrbefähigung erworben (Doppelqualifikation).

- (5) Das Studium eines zweiten Hauptfaches entspricht im Studienverlauf und den Prüfungsanforderungen einem ersten Hauptfach (Doppelqualifikation).
- (6) Absolventen der Pädagogischen Diplomprüfung, die im künstlerischen Hauptfach die Teilnote „gut“ (2,0) erreicht haben, können auf Antrag für den Diplomstudiengang mit einem künstlerischen Abschluss zugelassen werden. Ihnen werden auf dieses Studium in der Regel sechs, bei Gesang acht Semester angerechnet. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission eine Einstufung in das fünfte bzw. siebte Semester vornehmen.
- (7) Absolventen der Künstlerischen Diplomprüfung können auch noch die Pädagogische Diplomprüfung ablegen. Sie müssen alle Leistungen erbringen, die im Diplomstudiengang mit einem künstlerischen Abschluss nicht enthalten sind. Ein Anspruch auf Unterricht im Hauptfach besteht nicht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe f) wird am Ende angefügt:
„In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 soll das Unterrichtspraktikum je zur Hälfte in den beiden Fächern der Doppelqualifikation abgelegt werden.“
- b) In Absatz 1 Buchstabe g) wird am Ende „Ziff. 7“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Buchstabe d) wird am Ende angefügt:
„Die Didaktik/Methodik des künstlerischen Hauptfaches sowie die Lehrpraxis kann auch im Rahmen des Lehrangebotes für die klassischen Studiengänge abgelegt werden.“
- d) In Absatz 2 Buchstabe g) wird am Ende angefügt:
„In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 soll das Unterrichtspraktikum je zur Hälfte in den beiden Fächern der Doppelqualifikation abgelegt werden.“
- e) In Absatz 2 Buchstabe h) wird am Ende „Ziff. 7“ gestrichen.

3. In § 7 wird am Ende angefügt:

„Musikpädagogische Zusatzqualifikationen (§ 2 Abs. 3) treten an Stelle der Wahlpflichtfächer nach Nr. 3.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Für die Studienberatung stehen den Studierenden der Hauptfachlehrer sowie die Prorektoren der Abteilungen zur Verfügung.“

5. Die Anlage zur StudO wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)“ erhält 1.7.8 folgende Fassung:

„1.7.8 Aufführungspraxis (statt 2.9 b: Musikgeschichte spezialisiert)
S 1 1 1 1 TN 1 1 --- --/ LN 6“

- b) Im Abschnitt „Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)“ wird anstelle der Nr. 3.3 Folgendes eingefügt:

„3.3.1 Didaktik/Methodik des künstler. Hauptfaches ⁶⁾
S /-- 2 2 1 1 --- --/ LN 6
3.3.2 Lehrpraxis ⁶⁾ S /-- 1 1 2 2 --- --/ LN 6“

- c) Im Abschnitt „Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)“ werden die Nrn. 1.1.3, 1.3.3 und 1.4.3. gestrichen.

- d) Im Abschnitt „Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP)“ erhalten die Nrn. 1.1.2, 1.3.2 und 1.4.2 folgende Fassung:

„Pflichtfach Praxis-orientiertes Klavierspiel E 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 LN 3“

Die jeweils nachfolgenden Nummern 1.1.4 – 1.1.7, 1.3.4 – 1.3.5 und 1.4.4 – 1.4.7 erhalten die Nummernfolge 1.1.3 – 1.1.6, 1.3.3 – 1.3.4 und 1.4.3 – 1.4.6.

- e) Im Abschnitt „Studiengang Gesangspädagogik (GP)“ wird die Nr. 1.3 b) gestrichen.

- f) Im Abschnitt „Studiengang Gesangspädagogik (GP)“ erhält die Nr. 1.3 a) folgende Fassung:

„1.3 Pflichtfach Praxis-orientiertes Klavierspiel E 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 LN 3“

- g) Im Abschnitt „Studiengang Gesangspädagogik (GP)“ erhält die Nr. 1.6 folgende Fassung:

„Sprecherziehung E/S 1 1 1 LN 3“

- h) Im Abschnitt „Studiengang Elementare Musikpädagogik (EMP)“ wird die Nr. 1.2 b) gestrichen.

- i) Im Abschnitt „Studiengang Elementare Musikpädagogik (EMP)“ erhält die Nr. 1.2 a) folgende Fassung:

„1.2 Pflichtfach Praxis-orientiertes Klavierspiel E 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 0,5 LN 3“

- j) Im Abschnitt „Studiengänge Instrumentalpädagogik Jazz (IPJ), Gesangspädagogik Jazz (GPJ)“ wird anstelle der Nr. 3.3 Folgendes eingefügt:

„3.3.1 Didaktik/Methodik des künstler. Hauptfaches ⁶⁾
S /-- 2 2 1 1 --- --/ LN 6
3.3.2 Lehrpraxis ⁶⁾ S /-- 1 1 2 2 --- --/ LN 6“

- k) Im Abschnitt „Studiengang Elementare Musikpädagogik (EMP)“ wird bei Ziff. 2 anstelle des Wortes „Studienverlaufplan“ das Wort „Studentafel“ eingefügt. Die Ziff. 7 wird gestrichen.

- l) Nach dem Abschnitt „Studiengang Elementare Musikpädagogik (EMP)“ werden folgende Abschnitte eingefügt:

„Studentafeln für die musikpädagogischen Zusatzqualifikationen

Fachgebiet/Fächer	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				Art LN	SWS ges.
		1	2	3	4		
Alte Musik/Aufführungspraxis							
1 Hauptfach	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	4
2 Kammermusik/Orchester/Studio für Alte Musik	Pro	-	-	2	2	TN	4
3 Aufführungspraxis	S	1	1	1	1	LN	4

Fachgebiet/Fächer	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				Art LN	SWS ges.
		1	2	3	4		
4 Diminutions- und Verzierungspraxis	S	-	-	1	1	TN	2
5 Wahlpflichtfach Generalbass <u>oder</u>	E	0,5	0,5	0,5	0,5	TN	2
Historischer Tanz	G	-	-	2	2	TN	4
6 Ensembleleitung Alte Musik	S	/--	1	1	--/	LN	2
Chorleitung							
1 Übungschor mit chorischem Ein-singen und Stimmphysiologie	Pro	2	2	2	2	LN	8
2 Grundkurs Schlagtechnik	G	1	-	-	-	TN	1
3 Praxis der Chorprobe	G	-	1	1	1	TN	3
4 Partiturspiel	E/G	1	1	1	1	LN	4
5 Chor	Pro	2	2	2	2	TN	8
Elementare Musikpädagogik							
1 Künstlerische Praxis der EMP	G	2	2	2	2	TN	8
2 Elementare Perkussion 3	G/S	/-	1	1	-/	LN*/TN	2
3 Lehrpraxis	G/S	-	-	2	2	TN	4
4 Elementare Musizierpraxis	G	-	-	1	1	TN	2
5 Grundlagen der Bewe-gung/Kreativer Tanz 3	G/S	/-	2	2	-/	LN*/TN	4
6 Didaktik/Methodik der EMP * alternativ	G/S	1	1	1	1	LN	4
Ensembleleitung							
1 Ensembleleitung 1*	Pro	2	2	2	2	LN	8
2 Ensembleleitung 2*	Pro	2	2	--	--/	TN	4
3 Ensembleleitung 3*	Pro	/--	--	2	2	TN	4
4 Grundkurs Schlagtechnik	G	1	-	-	-	TN	1
5 Partiturspiel	E/G	1	1	1	1	LN	4
* es sind 3 unterschiedliche Ensembles sind zu besuchen, davon ein Vokalen-semble bei Instrumentalisten, bzw. ein Instrumentalensemble bei Vokalisten							
Jazz							
1 Hauptfach	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	2
2 Combo/Bigband	Pro	2	2	2	2	TN	8
3 Musiktheorie/Harmonielehre/ Improvisation (für Klassiker)**	S	-	-	2	2	TN	4
4 Ensembleleitung	S	/-	1	1	-/	LN	2
5 Gehörbildung	S	1	1	-	-	LN	2
6 Jazz Rhythmik	S	1	1	-	-	TN	2
** Sonderkurs							
Klassik							
1 Hauptfach	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	2
2 Kammermusik/Orchester/Ensemble	Pro	2	2	2	2	TN	8
3 (klassische) Musiktheorie (für Jazzler)	S	1	1	2	2	LN	6
4 Ensembleleitung	S	/--	1	1	--/	LN	2

Stundentafeln für die Zusatzfächer

Fachgebiet / Fächer	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden						Art LN	Art LN	SWS ges.	
		1	2	3	4	5	6				
Alte Musik											
1 Zusatzfach ¹²⁾	E	1	1	1	1		DVP	1	1	DP	6
2.1 Didaktik/Methodik des künstl. Zu-satzfaches ⁶⁾	S	/--	2	2	1			1	--/	LN	6
2.2 Lehrpraxis ⁶⁾	S	/--	1	1	2			2	--/	LN	6
2.3 Literaturkunde ⁷⁾	V/S	/-	1	1	-			-	--/	LN	2
3 Kammermusik/Orchester/Studio für Alte Musik	Pro	-	-	2	2		TN	2	2	TN	8
4 Korrepetition	Pro	-	-	1	1		TN	1	1	TN	4
5 Aufführungspraxis	S	1	1	1	1			-	--/	LN	4

Fachgebiet / Fächer		Art LVA	1	2	3	4	Art LN	5	6	Art LN	SW S ges
6	Wahlpflichtfach Generalbass <u>oder</u> Historischer Tanz	E G	/-- /--	-- --	0,5 --	0,5 2	TN -	0,5 2	0,5 --	LN TN	2 4
Chorleitung											
1	Übungschor mit chorischem Einsingen und Stimmphysiologie	Pro	2	2	2	2	DVP	2	2	DP	12
2	Dirigieren	E	0,5	0,5	0,5	0,5	TN	0,5	0,5	TN	3
3	Partiturspiel	S*	1	1	1	1	TN	1*	1*	TN	4(6)
4	Chor	Pro	2	2	2	2	TN	2	2	TN	12
5	Gesang	E	1	1	1	1	LN	-	-	-	4
* entfällt bei Studierenden eines Tasteninstrumentes											
Elementare Musikpädagogik (EMP)											
1	Künstlerische Praxis der EMP	G	2	2	2	2		2	2	DP	12
2	Elementare Perkussion	G/S	1	1	1	1	DVP*	-	-	LN*	4
3	Elementare Musizierpraxis	G	-	-	-	-		1	1	TN	2
4	Grundlagen der Bewegung/Kreativer Tanz	G/S	1	1	1	1	DVP*	-	-	LN*	4
5	Lehrpraxis	G/S	2	2	2	2	DVP	2	2	DP	12
6	Didaktik/Methodik der EMP	V/S	2	2	2	2	DVP	2	2	DP	12
* DVP bzw. LN alternativ											
Gesang (klassisch)											
1	Gesang ¹²⁾	E	1	1	1	1	DVP	1	1	DP	6
2	Korrepitition	E	0,5	0,5	0,5	0,5	-	1	1	TN	4
3.1	Didaktik/Methodik einschließlich Stimmphysiologie ⁶⁾	S	/-	2	2	1	-	1	/-	LN	6
3.2	Lehrpraxis ⁶⁾	S	/-	1	1	2	-	2	/-	LN	6
3.3	Literaturkunde ⁷⁾	V/S	/-	1	1	-	-	-	/-	LN	2
4	Sprecherziehung	E/S	1	1	1	-	LN	-	-	-	3
5	Bewegungstraining	S	1	1	1	1	TN	2	2	TN	8
6	Ensemblegesang/ vokale Kammermusik	Pro	/-	-	3	3	TN	3	/-	TN	9
Instrumente Klassik											
1	Zusatzfach ¹²⁾	E	1	1	1	1	DP	1	1	DP	6
2	Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel*	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	-	-	-	2
3	Kammermusik/Orchester/Ensemble	Pro	-	-	3	3	TN	-	-	-	6
4	Chor*/vokal Ensemble	Pro	-	-	3	3	TN	-	-	-	6
5	Musiktheorie*/Harmonielehre*	S	2	2	2	2	LN	-	-	-	8
6.1	Didaktik/Methodik des künstl. Zusatzfaches ⁶⁾	S	/--	2	2	1		1	/-	LN	6
6.2	Lehrpraxis ⁶⁾	S	/--	1	1	2		2	/-	LN	6
6.3	Literaturkunde ⁷⁾	V/S	/-	1	1	-		-	/-	LN	2
7	Formenlehre*	S	1	1	-	-	LN	-	-	-	2
8	Kontrapunkt*	S	-	-	1	1	LN	-	-	-	2
9	Korrepitition	Pro	-	-	1	1	TN	1	1	TN	4
10	Musikgeschichte im Überblick*	S	1	1	--	/-	TN	-	-	-	2
11	Werkanalyse*	S	-	-	-	-	-	2	2	LN	4
*nur für Jazzler											
Jazz-Arrangement/Komposition											
1	Arrangement/Komposition	E	1	1	1	1	DVP	1	1	DP	6
2	Pflichtfach Jazz-Piano	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	-	-	-	2
3	Combo	Pro	2	2	-	-	TN	-	-	-	8
4	Ensembleleitung	S	2	2	2	2	LN	-	-	-	8
5	Harmonielehre/Gehörbildung	S	2	2	2	2	LN	-	-	-	8
6	Musikrealisation/Notation	S	-	-	2	2	-	2	2	LN	8
7	Jazz Rhythmik	S	1	1	-	-	LN	-	-	-	2
8	Partiturspiel	E	1	1	1	1	LN	-	-	-	4
9	Literaturkunde (Jazzkompositionen/Arrangements)	S	0,5	0,5	-	-	TN	-	-	-	1
10	Musikgeschichte im Überblick	S	2	2	---	/-	TN	-	-	-	4

Fachgebiet / Fächer		Art LVA	1	2	3	4	Art LN	5	6	Art LN	SW S ges
Jazz Instrumente/Gesang											
1	Zusatzfach ¹²⁾	E	1	1	1	1	DVP	1	1	DP	6
2	Pflichtfach Jazz-Piano***	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	-	-	-	2
3	Big Band	Pro	-	-	4	4	TN	-	-	-	8
4	Combo*	Pro	2	2	2	2	TN	2*	2*	-	12
5	Ensembleleitung***	S	-	-	-	-	-	2	2	LN	4
6	Arrangement***	S	-	-	-	-	-	2	2	LN	4
7	Harmonielehre***/Gehörbildung***	S	1	1	1	1	LN	-	-	-	4
8	Improvisation***	S	-	-	2	2	LN	-	-	-	4
9.1	Didaktik/Methodik des künstl. Zusatzfaches ⁶⁾	S	/--	2	2	1	-	1	--	LN	6
9.2	Lehrpraxis ⁶⁾	S	/--	1	1	2	-	2	--	LN	6
9.3	Literaturkunde ⁷⁾	V/S	/-	1	1	-	-	-	--	LN	2
10	Allgemeine Fachmethodik Jazz***	S	/--	--	1	1	-	1	1	LN	4
11	Musikrealisation/Notation***	S	-	-	-	-	-	2	2	LN	4
12	Jazz-Chor**/***	Pro	-	-	-	-	-	2	2	TN	4
13	Jazzartikulation**/***	S	1	1	-	-	TN	-	-	-	2
14	Jazz-Rhythmik***	S	1	1	-	-	TN	-	-	-	2
15	Musikgeschichte im Überblick	V	-	-	-	-	-	2	2	LN	4
* entfällt bei Jazz-Gesang											
** nur bei Jazz-Gesang											
*** nicht für Jazzer											
Orgel											
1	Orgel ¹²⁾	E	1	1	1	1	DVP	1	1	DP	6
2	Orgelimprovisation	E	0,75	0,75	0,75	0,75	LN	0,75	0,75	LN	4,5
3	Orgelkunde	V/S	-	-	1,5	1,5	TN	1,5	1,5	LN	6
4.1	Didaktik/Methodik des künstl. Zusatzfaches ⁶⁾	S	/--	2	2	1	-	1	--	LN	6
4.2	Lehrpraxis ⁶⁾	S	/--	1	1	2	-	2	--	LN	6
4.3	Literaturkunde ⁷⁾	V/S	/-	1	1	-	-	-	--	LN	2
5	Generalbass	E	0,5	0,5	0,5	0,5	-	0,5	0,5	LN	3

¹²⁾ In besonderen Fällen kann die Eignungsprüfungskommission den Unterricht im Zusatzfach auf 8 Semester festlegen.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18.10.2004 Gz. XII/6-H6334.3-12/34 287.

Nürnberg, 28. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiter-
bildungsstudiengang Musiktherapie
mit Masterabschluss an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studien- und Prüfungsordnung
Musiktherapie - StuPO Mth)**

Vom 28. Oktober 2004

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84) sowie auf Grund der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) i. d. F. der Bek vom 28. November 2002 (GVBl S. 864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl S. 191) die nachfolgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt für den Weiterbildungsstudiengang Musiktherapie die Ziele und den Inhalt dieses Masterstudiengangs. Soweit diese Ordnung nichts besonderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (ADPO) entsprechend.

I. Studium

**§ 2
Studienziel**

Das Weiterbildungsstudium mit Masterabschluss dient der Vertiefung künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden sowie fachspezifischen Wissens auf dem Gebiet der Musiktherapie. Dies umfasst sowohl eine psychotherapeutische, präventive, rehabilitative und Krankheit bewältigen helfende (Coping) Tätigkeit in Kliniken, sonder- und sozialpädagogischen und anderen psychosozialen Einrichtungen als auch eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit. Absolventen sollen einerseits selbstständig bzw. in fachlichen Teams musiktherapeutisch arbeiten, andererseits wissenschaftlich, grundlagen- und anwendungsorientiert und ganzheitlich zur Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie verwandter Felder (z. B. Musikmedizin, musikalische Sozialarbeit, musikalische Heil- und Sonderpädagogik) beitragen.

**§ 3
Akademischer Grad**

Auf Grund der erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (Musiktherapie/music therapy)“ verliehen.

**§ 4
Gebühren**

Für das weiterbildende Studium sind Gebühren zu entrichten, die von der Hochschule gemäß § 2 Abs. 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) festgesetzt werden.

**§ 5
Qualifikation**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes musikalisches, pädagogisches, medizinisches, psychologisches oder vergleichbares Hochschulstudium
2. eine dreijährige Berufserfahrung in relevanten Arbeitsfeldern
3. therapeutische Selbsterfahrung (mindestens je 15 Einzel- und Gruppensitzungen)
4. ein vierwöchiges klinisches Vorpraktikum in einem für die Musiktherapie relevanten Bereich
5. das Bestehen der Eignungsprüfung nach Anl. 1.

**§ 6
Aufbau und Umfang**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, die berufsbegleitend absolviert werden. Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 1110 Unterrichtseinheiten (contact hours), die sich auf die 6 Semester verteilen. Hinzu kommen im gleichen Zeitrahmen 250 Stunden Praktika, 100 Stunden Einzellehrmusiktherapie und 30 Stunden externe Supervision. In den letzten 6 Monaten des Studiums wird die Masterthesis verfasst.
- (2) Die berufsbegleitende Ausrichtung des Studiums erfordert eine flexible Strukturierung des Lehrveranstaltungsangebots, das sich in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika unterteilt. Das Studium gliedert sich deshalb in Blockveranstaltungen. Einzelheiten werden in einem individuell zusammengestellten Studienplan festgelegt.

**§ 7
Praktika und Einzelmusiktherapie**

- (1) Die Praktika geben einen Einblick in die praktische musiktherapeutische Tätigkeit bezogen auf konkrete Berufsfelder sowie deren Rahmenbedingungen, Klientel und Fragen spezifischer Behandlungs- und Beziehungsprobleme.

- (2) Die Praktika finden im Zeitraum vom 3. - 6. Semester statt und zwar je zur Hälfte bis mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3 in zwei verschiedenen klinischen Bereichen. Ein Praktikum sollte in der Regel mit Kindern und/oder Jugendlichen, eines mit Erwachsenen absolviert werden. Zumindest einer der beiden Bereiche soll mit stationärer Tätigkeit verbunden sein. Die angestrebten Praktikumsplätze bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Praktika umfassen insgesamt 250 Stunden, die sich wie folgt aufteilen: 50 Stunden Hospitation und Reflexion mit dem Praktikumsanleiter; 100 Stunden praktischer musiktherapeutischer Arbeit mit Patienten (einzeln und in Gruppen); 30 Stunden externe Einzel-Supervision; 70 Stunden schriftliche (bzw. audiovisuelle) Dokumentation und Reflexion (Stundenprotokolle, Falldarstellungen, Praktikumsbericht).
- (4) Das „Praktikumsbegleitende Seminar“ bereitet die Studenten auf die Praktika vor, indem es zunächst vor allem Möglichkeiten der Dokumentation (Protokoll, Audio- und Videomitschnitt) und der Anfertigung von Falldarstellungen behandelt. In der Folge berichten dann die Studenten regelmäßig über ihre Erfahrungen im Praktikum und referieren in Form von Falldarstellungen, die in der Gruppe diskutiert und somit auch als Darstellungsform eingeübt werden. Eine oder mehrere solcher Falldokumentationen sind integraler Bestandteil der Abschlussprüfung.
- (5) Die Einzellehrmusiktherapie umfasst 100 Sitzungen je 50 Minuten. Sie dient dem Kennenlernen der musiktherapeutischen Vorgehensweisen und ihren Wirkungen durch eigene Erfahrung. Die Auswahl des Lehrtherapeuten bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

§ 8

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung des Studienleiters durchgeführt. Er berät in allen studienrelevanten Fragen. Die Studienfachberatung soll insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen oder bei Überlegungen hinsichtlich eines Studienabbruchs in Anspruch genommen werden.

II. Prüfungen

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Fachprüfungen in den einzelnen Modulen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Für die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden gemäß Anlage 2 Kreditpunkte vergeben.
- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die einer Prüfungsvorleistung bedürfen, erfolgt beim Prüfer unter Nachweis der Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich durch Klausurarbeiten (Tests), Hausarbeiten, Referate, Praxisberichte oder musikpraktisch abgehalten. Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer. Mündliche Einzelprüfungen dauern etwa 20 Minuten, schriftliche Fachprüfungen etwa 45 Minuten.
- (4) Art, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung werden den Studenten zu Beginn des Moduls vom jeweiligen Dozenten mitgeteilt.
- (5) Aus den Teilmodulen wird für jedes Modul eine Gesamtnote errechnet. Kleine Modulteile können in einer Prüfung zusammengefasst und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann bei entsprechender Absprache ein gesamtes Modul durch einen Dozenten geprüft werden.

§ 10

Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) In den Modulen ohne Fachprüfungen wird die Studienleistung durch einen Teilnahmenachweis nachgewiesen. Die Nachweise über diese Studienleistungen gelten als Prüfungsvorleistungen.
- (2) Für den Masterabschluss in Musiktherapie gelten nur die Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem speziellen Studiengang erbracht wurden.

§ 11

Gliederung und Inhalt der Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung (Abschlussprüfung) setzt die studienbegleitenden Fachprüfungen in den einzelnen Modulen (§ 9) sowie die Prüfungsvorleistungen (§ 10) voraus.
- (2) Sie umfasst ferner die Anfertigung der Masterthesis in den letzten 6 Monaten des Studiums und ein Kolloquium zur Masterthesis.

§ 12

Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist Bestandteil der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr sollen musikalische und therapeutische Aspekte der musiktherapeutischen Theorie und Praxis integriert werden. Sie wird unter der Betreuung eines Hochschullehrers des Studienganges angefertigt. Die Masterthesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und dem Kolloquium mit einem Vortrag über deren Inhalt sowie einem anschließenden Gespräch.
- (2) Die Meldung zur Masterthesis muss im Laufe des 4. Semesters erfolgen. Gleichzeitig sucht der Student einen Betreuer, dem ein Thema und eine erste Gliederung vorgestellt werden; über beides muss zwischen Betreuer und Student Einigung erzielt werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Fachprüfungen in den einzelnen - während der ersten 4 Semester abgeschlossenen - Modulen sowie der weiteren Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen des Masterstudiums bis zu diesem Zeitpunkt erhält der Student von der Prüfungskommission die Zulassung zur Masterthesis.
- (3) Die Masterthesis ist spätestens 6 Monate nach der Ausgabe beim Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Studenten kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund um höchstens einen Monat verlängern.

- (4) Eine Masterthesis soll innerhalb von zwei Monaten von zwei fachkundigen Prüfern bewertet werden. Wird diese Frist überschritten, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Prüfer bestellt werden.
- (5) Ist die Masterthesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 13 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und das dazugehörige Kolloquium als mindestens ausreichend beurteilt wurden und die nach der Zulassung zur Masterthesis noch zu erbringenden Prüfungsleistungen nachgewiesen sind, somit also sämtliche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Module über alle 6 Semester vorliegen.
- (2) Die Gesamtnote wird aus all diesen Leistungen ermittelt, wobei sich folgende Gewichtung ergibt: 50% schriftliche Masterthesis inklusive mündliches Kolloquium, 50% die Prüfungsergebnisse der Module.

§ 14 Zeugnis und Masterurkunde

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Juli 2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12.10.2004 Gz. XII/6-H6334.3-12/34 289.

Nürnberg, 28. Oktober 2004

Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

- Das Feststellungsverfahren wird einmal jährlich durch die Zulassungskommission Musiktherapie durchgeführt.
- Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren müssen bis 30. April eingereicht werden. Im Anschreiben sollte auch die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Ausbildung und Berufstätigkeit
- tabellarischer Lebenslauf
- Bescheinigungen über das Vorpraktikum bzw. äquivalente Tätigkeiten
- Bescheinigungen über musiktherapeutische bzw. äquivalente psychotherapeutische Selbsterfahrung

3. Den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird der Termin des Feststellungsverfahrens mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.

4. Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Musiktheorie: Noten und Rhythmusdiktat im Schwierigkeitsgrad eines Volksliedes; flüssiges Spiel von Kadenz und Mollparallelen in allen Tonarten und Harmonisieren eines leichten Volksliedes jeweils am Klavier.

b) Instrumentalprüfung:

- Vorspiel von zwei mittelschweren Stücken aus verschiedenen Epochen/Stilrichtungen auf dem Hauptinstrument
- Klavier: zwei Stücke im Schwierigkeitsgrad einer Sonatine oder leichten Sonate oder einer zweistimmigen Invention von Bach

Wenn Klavier Hauptinstrument ist, können leichte Stücke auf einem anderen Instrument vorgetragen werden.

c) Vokalprüfung: Vortrag zweier Lieder mit eigener Begleitung

d) Vortrag eines Musikstückes selbstgewählter Stilrichtung vokal/instrumental (Darstellung der individuellen Musikalität)

e) Improvisation: spontane Aufgabenstellung

f) Einzelgespräch über die Motivation des Bewerbers

5. Die Prüfung wird von zwei von der Zulassungskommission Musiktherapie benannten Prüfern durchgeführt. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des Folgejahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

6. Die Zulassungskommission Musiktherapie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Anlage 2: Fächer und Leistungsnachweise

Nr.	Fächer	SWS	Art der LVA	Art der Prüfung	Kreditpunkte	
1	Musikalische Theorie und Praxis					20,0
1.1	Musikanthropologische Grundlagen	15	V, S	prLN, Klausur	1,5	
1.2	Musikwissenschaftliche Grundlagen	15	V, S	prLN, Klausur	1,5	
1.3	Einführung in die Musikpsychologie	15	V, S	prLN, Klausur	1,5	
1.4	Entwicklungspsychologie und Musik	30	S	prLN, Klausur	3,0	
1.5	Anthropologisch orientierte Instrumentenkunde	15	V, S	prLN, Klausur	1,5	
1.6	Künstlerische Improvisation I: Spiele, Lieder, Tänze	30	S, Ü	prLN	2,0	
1.7	Künstlerische Improvisation II: Zeitgenössische Musik	30	S	prLN	2,0	
1.8	Atem, Bewegung, Imagination: Grundlagen des Tanzes	15	S, Ü	prLN	1,0	
1.9	Körperorientierte Rhythmusarbeit	20	Ü	prLN, Klausur	1,0	
1.10	Elementare Percussion	30	S, Ü	prLN	2,0	
1.11	Lieder und ihr Arrangement	30	V, S, Ü	prLN, Klausur	2,0	
2	Musiktherapeutische Psychotherapie und Praxis					25,5
2.1	Aktive musiktherapeutische Vorgehensweisen	60	S, Ü	prLN, Klausur	6,0	
2.2	Rezeptive musiktherapeutische Vorgehensweisen	60	S, Ü	prLN, Klausur	6,0	
2.3	Spezifische musiktherapeutische Vorgehensweisen	30	V, S		-	
2.4	Theorie der Musiktherapie	60	V, S	prLN, Klausur	6,0	
2.5	Das Wort in der Musiktherapie	15	S, Ü	prLN, Klausur	1,5	
2.6	Musiktherapeutische Forschung	60			6,0	
3	Medizin, Psychotherapie und klinische Musiktherapie					
3.1	Medizinisches Grundwissen					6,0
3.1.1	Medizinisches Denken, Menschenbild und Ethik	5	S, Ü	Klausur	0,5	
3.1.2	Spektrum der medizinischen Fächer	5	S, Ü	Klausur	0,5	
3.1.3	Gesundheitssysteme und Gesetzeslage	5	S, Ü	Klausur	0,5	
3.1.4	Musiktherapeutisch relevante medizinische Bereiche	15	S, Ü	Klausur	1,5	
3.1.5	Einführung in medizinische Grundlagen	30	S, Ü	Klausur	3,0	
3.2	Psychiatrie					4,0
3.2.1	Psychopathologie	20	S	prLN, Klausur	2,0	
3.2.2	Psychopharmakologie	10	V, S	prLN, Klausur	1,0	
3.2.3	Musiktherapeutische Klinik	10	S	Klausur	1,0	
3.3	Neurologie					3,5
3.3.1	Neurologische Grundlagen	15	V, S	Klausur	1,5	
3.3.2	Neurologische Rehabilitation	10	V, S	Klausur	1,0	
3.3.3	Musiktherapeutische Klinik	10	S	Klausur	1,0	
3.4	Kinder und Jugendliche					7,5
3.4.1	Einführung in die Pädiatrie	10	V, S	Klausur	1,0	
3.4.2	Neonatologie	5	V	Klausur	0,5	
3.4.3	Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen	10	V, S	Klausur	1,0	
3.4.4	Kinder- und Jugendpsychiatrie	15	S	Klausur	1,5	
3.4.5	Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie	10	V, S	Klausur	1,0	
3.4.6	Familientherapie und Angehörigenarbeit	5	V, S	Klausur	0,5	
3.4.7	Musiktherapeutische Klinik 21/I	10	S	Klausur	1,0	
3.4.8	Musiktherapeutische Klinik 21/II	10	S	prLN, Klausur	1,0	
3.5	Geriatric					3,5
3.5.1	Der alternde Mensch	5	S	Klausur	0,5	
3.5.2	Gerontopsychiatrie	10	S	Klausur	1,0	
3.5.3	Geriatrische Rehabilitation	10	S	Klausur	1,0	
3.5.4	Musiktherapeutische Klinik	10	V, S	prLN	1,0	

3.6	Konflikt und Persönlichkeit					1,5
3.6.1	Neurotische Symptombildung	5	S	Klausur		0,5
3.6.2	Belastungsreaktionen/Anpassungsstörungen	5	S	Klausur		0,5
3.6.3	Persönlichkeitsstörungen	5	S	Klausur		0,5
3.7	Psychosomatische Medizin					3,5
3.7.1	Überblick über die Psychosomatische Medizin	5	S	prLN, Klausur		0,5
3.7.2	Psychosomatosen	10	S	prLN, Klausur		1,0
3.7.3	Somatoforme Störungen	10	S	prLN, Klausur		1,0
3.7.4	Musiktherapeutische Klinik	10	S	Klausur		1,0
3.8	Psychotherapeutische Grundlagen					7
3.8.1	Anamnese, Diagnostik, therapeutischer Kontakt	10	S	prLN, Klausur		1,50
3.8.2	Spektrum psychotherapeutischer Theorien und Methoden	20	S	prLN, Klausur		1,50
3.8.3	Tiefenpsychologie – Geschichte und theoretische Grundlagen	25	V, S	prLN, Klausur		2,50
3.8.4	Künstlerische Therapien	15	S, Ü	prLN, Klausur		1,50
3.9	Gruppendynamik und Gruppentherapie					3
3.9.1	Grundlagen der therapeutischen Arbeit mit Gruppen	30	V, S	prLN, Klausur		3,0
3.9.2	Praktische Übungen und Selbsterfahrung	130		-		-
4	Praktika und Einzelmusiktherapie					6,0
4.1	Musiktherapeutische Praktika					
4.1.1	Praktikum I			-		-
4.1.2	Praktikum II			-		-
4.1.3	Praktikumsbegleitendes Seminar	60	S, Ü	prLN		6,0
4.2	Einzellehrmusiktherapie					-
5	Masterthesis	-	-	schriftlich		30
						120

Abkürzungsverzeichnis

V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
prLN	Praktischer Leistungsnachweis

Die geschweiften Klammern fassen Modulteile zusammen, die gemeinsam geprüft werden.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

126. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

126. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. August 2004, 31 €, Grundwerk 1619 Seiten, mit Spezialord-ner und Trennblattsatz. 120 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Endres/Herold

Fischereigesetz für Bayern (BayFiG)

Kommentar, 7. Nachlieferung, Stand: September 2004

90 Seiten, 13,20 €, Gesamtwerk 230 Seiten, 30,60 €.

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürsten-felder Straße 9, 80331 München

MFrABI S. 162